

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Landkreis Rotenburg (Wümme), Postfach 14 40, 27344 Rotenburg (Wümme)

Stadt Visselhövede
Marktplatz 2
27374 Visselhövede

Stadt
Visselhövede

Eingang 07. Aug. 2014

Bg	1	2	3		GB	
	X		X			

31

Bau- und Umweltamt

07. Aug. 2014

Posteingang

31

AMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Sprechzeiten:

Montag von 8:00 bis 12:00 Uhr
(außer Sozial- und Ordnungsamt)
Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten können
gerne Termine vereinbart werden.

Kfz-Zulassungsstelle:

Montag bis Freitag von 7:30 bis 11:30 Uhr
Montag u. Dienstag von 14:00 bis 15:30 Uhr
Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr

Bearbeitet von:

Herr Cassier

E-Mail:

Juergen.Cassier@lk-row.de

Durchwahl:

04261 / 983-2800

Mein Zeichen:

68.321-04

Bitte stets mit angeben!

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Rotenburg (Wümme), 05.08.2014

Information zur Auswahl von Personen zur Bildung einer Landschaftswacht

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 03.07.2014 hat der Kreistag beschlossen, dass zur Bildung einer Landschaftswacht i. S. v. § 35 NAGBNatSchG die Gemeinden und die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme) ein Vorschlagsrecht haben. Ich bitte dabei wie folgt zu verfahren:

Für jede Samt- oder Einheitsgemeinde ist nur ein Landschaftswart vorzuschlagen. Die Kommunen und die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände müssen sich deshalb auf eine Person verständigen. Als i. S. des Gesetzes geeignete Person sollte der Landschaftswart über naturschutzfachliche Kenntnisse verfügen, Ortskenntnisse haben und dialog- und konfliktfähig sein.

Bewerbungen, die beim Landkreis eingehen, werden an die Gemeinden und die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände - Ansprechpartner Herr Wilfried Pils, Oldendorfer Weg 1, 27404 Zeven weitergeleitet.

Bis zum 15.11.2014 bitte ich die Vorschläge bei meinem Amt für Naturschutz und Landschaftspflege einzureichen.

Die letztendliche Entscheidung wird der Kreisausschuss am 16.12.2014 nach vorheriger Behandlung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung am 02.12.2014 treffen. Nach vorheriger Einweisung und Unterrichtung über die Tätigkeit und Aufgaben einer Landschaftswacht soll ihre Ernennung zum 01.01.2015 erfolgen.

Über eine Pressemitteilung werde ich auf dieses Besetzungsverfahren hinweisen und um Bewerbungen bitten.

Weitere Informationen enthält die beiliegende Beschlussvorlage für den Kreistag.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Jürgen Cassier)



Dienstgebäude:

Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Telefon: 04261 / 983-0

Telefax: 04261 / 983-2819

E-Mail: info@lk-row.de

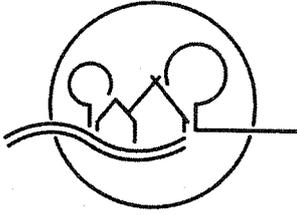
Internet: www.landkreis-row.de

Sparkasse Rotenburg-Bremervörde
BLZ 241 512 35 Nr. 100 842
IBAN: DE09 2415 1235 0000 1008 42
BIC: BRLADE21ROB

Sparkasse Scheeßel
BLZ 291 525 50 Nr. 131 300
IBAN: DE28 2915 2550 0000 1313 00
BIC: BRLADE21SHL

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Nr. 247 00-208
IBAN: DE05 2001 0020 0024 7002 08
BIC: PBNKDEFF

Bremische Volksbank
BLZ 291 900 24 Nr. 87 000 500
IBAN: DE23 2919 0024 0087 0005 00
BIC: GENODEF1HB1



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Landkreis Rotenburg (Wümme), Postfach 14 40, 27344 Rotenburg (Wümme)

Empfänger
siehe anliegenden Verteiler

Information zur Auswahl von Personen zur Bildung einer Landschaftswacht

Mein Schreiben vom 05.08.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf mein Schreiben vom 05.08.2014 möchte ich ergänzend erläutern, dass eine Einigung innerhalb der Samt- oder Einheitsgemeinde zwischen Kommune und AG der Naturschutzverbände im Sinne einer guten Zusammenarbeit natürlich wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich ist. Die letztendliche Entscheidung liegt beim Kreisausschuss.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Cassier)

AMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Sprechzeiten:

Montag von 8:00 bis 12:00 Uhr
(außer Sozial- und Ordnungsamt)
Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten können
gerne Termine vereinbart werden.

Kfz-Zulassungsstelle:

Montag bis Freitag von 7:30 bis 11:30 Uhr
Montag u. Dienstag von 14:00 bis 15:30 Uhr
Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr

Bearbeitet von

Jürgen Cassier

E-Mail:

Juergen.Cassier@lk-row.de

Durchwahl:

04261 / 983-2800

Mein Zeichen:

Bitte stets mit angeben!

68.321-04

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Rotenburg (Wümme), 13.08.2014



Dienstgebäude:
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

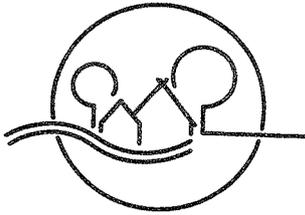
Telefon: 04261 / 983-0
Telefax: 04261 / 983-2199
E-Mail: info@lk-row.de
Internet: www.landkreis-row.de

Sparkasse Rotenburg-Bremervörde
BLZ 241 512 35 Nr. 100 842
IBAN: DE09 2415 1235 0000 1008 42
BIC: BRLADE21ROB

Sparkasse Scheeßel
BLZ 291 525 50 Nr. 131 300
IBAN: DE28 2915 2550 0000 1313 00
BIC: BRLADE21SHL

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Nr. 247 00-208
IBAN: DE05 2001 0020 0024 7002 08
BIC: PBNKDEFF

Bremische Volksbank
BLZ 291 900 24 Nr. 87 000 500
IBAN: DE23 2919 0024 0087 0005 00
BIC: GENODEF1HBI



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0771		
		Status: öffentlich		
		Datum: 05.06.2014		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.05.2014	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
17.06.2014	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
03.07.2014	Kreisausschuss			
10.07.2014	Kreistag			

Bezeichnung:

Bildung einer Landschaftswacht gemäß § 35 NAGBNatSchG

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung am 06.03.2014 ist beiliegender Antrag (Anlage 1) der SPD/GRÜNE/WFB-Gruppe zur Bestellung von Beauftragten für Natur und Landschaft beraten worden. In Abwandlung des ursprünglichen Antrages haben der Ausschuss sowie am 12.03.2014 der Kreisausschuss nachstehenden Beschluss empfohlen:

1. Es werden 13 Landschaftswarte für zunächst zwei Jahre für die 13 Verwaltungseinheiten im Landkreis eingesetzt. Diese werden entsprechend geschult, erhalten nötiges Kartenmaterial, eine Kamera zur Dokumentation und – soweit der Landkreis dafür zuständig ist – eine Befahrenserlaubnis für Wege, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Über die Bestellung geeigneter Personen entscheidet der Kreisausschuss. Die AG der Naturschutzverbände erhält ein Vorschlagsrecht.
2. In § 1 Abs.3 der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen wird die Nr.2.2 „Landschaftswarte 80 €“ aufgeteilt in eine Nr.2.2 „Landschaftswart für ein Schutzgebiet 80 €“ sowie eine Nr.2.3 „Landschaftswart für das Gebiet einer Samt- oder Einheitsgemeinde 125 €“.
3. Diese Einrichtung wird nach zwei Jahren überprüft.

Auf der nachfolgenden Kreistagssitzung am 20.03.2014 verständigten sich die Fraktionen darauf, vor Bestellung der Landschaftswarte im Rahmen einer Sitzung des Fachausschusses eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die am 09.05.2014 stattfand. Einleitend auf dieser Sitzung stellte ich in einer PowerPoint-Präsentation die möglichen Aufgaben und Zuständigkeiten einer zukünftigen Landschaftswacht dar.

Landschaftswarte könnten demnach Aufgaben im Bereich des Naturschutzrechts auf der Ebene der 13 Samt- und Einheitsgemeinden wahrnehmen. Sie würden als ehrenamtliche Mitarbeiter meines Amtes für Naturschutz und Landschaftspflege tätig werden. Ihre primären Aufgaben wären, wie es § 35 NAGBNatSchG vorsieht, die Überwachung und Kontrolle von Schutzgebieten sowie unabhängig davon der Artenschutz. Unbenommen bliebe es einem Landschaftswart, aus privater Initiative wie jedermann unzulässige Eingriffe in Natur und

Landschaft (Gewässerausbau, Grünlandumbrüche etc.) anzuzeigen.
Zu den Schutzgebieten gehören Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotop und – wegen des Verschlechterungsverbot – auch Natura-2000-Gebiete nach der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie.

Artenschutzrechtlich (§§ 37- 55 BNatSchG) liege der Schwerpunkt für die Landschaftswacht auf dem Schutz der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und ihrer Lebensräume und der Lebensstätten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen. Innerhalb dieses gesetzlich vorgegebenen Rahmens wäre der Aufgabenbereich „Artenschutz“ für eine Landschaftswacht abzustecken. Der in der Anlage 2 unter B enthaltene, aber nicht als abschließend zu betrachtende Aufgabenkatalog folge im Wesentlichen diesen Vorgaben.

Als i.S. des Gesetzes geeignete Person sollte der Landschaftswart über naturschutzfachliche Kenntnisse und Ortskenntnisse verfügen, aber auch dialog- u. konfliktfähig sein. Personalvorschläge könnten von den Naturschutzverbänden und den Gemeinden gemacht werden. Vor der Bestellung durch den Kreisausschuss sollten die betroffenen Gemeinden gehört werden.

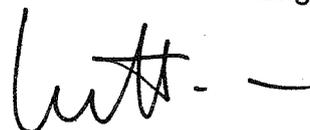
Das Ergebnis der Anhörung ist zusammenfassend:

Die Einrichtung einer Landschaftswacht i.S. von § 35 NAGBNatSchG wurde grundsätzlich befürwortet. Allgemeine Zustimmung fand auch der vorgestellte Aufgabenkatalog für eine Landschaftswacht. Seitens der Gemeinden wurde vorgeschlagen, einen regelmäßigen Austausch zwischen Landschaftswart und Gemeindevertretern vorzusehen. Den Gemeinden solle ebenso wie der AG der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme) ein Vorschlagsrecht für die Auswahl der Landschaftswarte eingeräumt werden.

Mein Beschlussvorschlag entspricht der Behandlung im Kreisausschuss vom 12.03.2014, den ich als Ergebnis der öffentlichen Anhörung mit den kursiv und fett gekennzeichneten Ergänzungen versehen habe. Dabei gehe ich davon aus, dass sich die Samtgemeinden mit ihren Mitgliedsgemeinden jeweils abstimmen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Es werden 13 Landschaftswarte ***gemäß § 35 NAGBNatSchG*** für zunächst zwei Jahre für die 13 Verwaltungseinheiten im Landkreis ***als ehrenamtliche Mitarbeiter der Naturschutzbehörde mit den in der Anlage genannten Aufgaben*** eingesetzt. ***Sie*** werden entsprechend geschult, erhalten nötiges Kartenmaterial, eine Kamera zur Dokumentation und – soweit der Landkreis dafür zuständig ist – eine Befahrenserlaubnis für Wege, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Über die Bestellung geeigneter Personen entscheidet der Kreisausschuss ***nach vorheriger Anhörung der betroffenen Samt- oder Einheitsgemeinde***. ***Diese sowie*** die AG der Naturschutzverbände ***erhalten*** ein Vorschlagsrecht.
2. In § 1 Abs.3 der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen wird die Nr.2.2 „Landschaftswarte 80 €“ aufgeteilt in eine Nr.2.2 „Landschaftswart für ein Schutzgebiet 80 €“ sowie eine Nr.2.3 „Landschaftswart für das Gebiet einer Samt- oder Einheitsgemeinde 125 €“.
3. ***Über ihre Tätigkeiten berichten die Landschaftswarte schriftlich einmal jährlich für den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung.***
4. ***Die Einrichtung der Landschaftswarte*** wird nach zwei Jahren überprüft.


Luttmann